



I. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern i.S.d. § 14 BGB (nachfolgend: Käufer bzw. Kunde).
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Im internationalen Handelsverkehr gelten für die Interpretation aller vertraglich vereinbarten Klauseln die International *Commercial Terms (Incoterms 2000)*, *Deutsche Ausgabe*. Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch.

II. ANGEBOT, ANGEBOTSUNTERLAGEN

1. Unsere Angebote bleiben bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
2. Bestellt der Kunde die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer.
4. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
5. Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Käufer auf Verlangen neben der vorliegenden AGB per Email zugesandt.
6. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück und hat er diesen Rücktritt zu vertreten, so ist er zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes i.H.v. 15 % des Netto-Auftragswertes zzgl. MwSt. verpflichtet. Weist ILLING PLASTICS einen höheren Schaden nach, ist der höhere Betrag geschuldet. Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden gar nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe eingetreten ist.

III. PRÜFUNG DER AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

1. Die schriftliche Auftragsbestätigung ist unverzüglich nach Übersendung zu prüfen und etwaige Abweichungen von der Bestellung sind uns unverzüglich mitzuteilen.
2. Beinhaltet die Auftragsbestätigung einen ausdrücklichen Hinweis auf eine Abweichung von der Bestellung, hat der Kunde der Bestätigung unverzüglich schriftlich zu widersprechen.
3. Etwaige von uns aufgrund fehlender oder verspäteter Rüge bzw. Widerspruch nutzlose getätigte Aufwendungen oder hierdurch entstehende Schäden sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass wir durch seine fehlende oder verspätete Rüge keine nutzlosen Aufwendungen getätigt bzw. uns kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

IV. PREISE, GEWICHTE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Sämtliche Preisangaben verstehen sich ab Werk (EXW) zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, soweit nicht eine andere Währung oder Währungseinheit angegeben ist, in Euro. Es gelten die am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preise.
2. Sämtliche Preisangaben basieren auf den bei Vertragsabschluss gültigen Kostenfaktoren (Währungsverhältnis, Rohstoffpreis, Löhne, Frachten, Zölle etc.). Wesentliche Änderungen der Kostenfaktoren, welche wir nicht zu vertreten und nicht schuldhaft gesetzt haben, berechtigen uns bis zur vereinbarten Lieferzeit vom Vertrag zurückzutreten bzw. dem Kunden ein neues Angebot vorzulegen. Als wesentlich gilt eine Änderung eines Kostenfaktors, wenn sich dieser im Vergleich zu dem bei Vertragsschluss gültigen Kostenfaktor um mehr als 5 % geändert hat.



3. Alle in der Auftragsbestätigung aufgeführten Mengen und Gewichtsangaben verstehen sich mit einer Toleranz von $\pm 10\%$. Falls nicht ausdrücklich amtliche Verwiegung verlangt wird, ist das von uns bei Versand festgestellte Gewicht Grundlage der Preisberechnung.
4. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Käufer in Zahlungsverzug. Während des Verzugs hat der Käufer die Geldschuld i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, es sei denn, höhere Zinssätze sind vereinbart. ILLING PLASTICS behält sich vor, einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen.
5. Ein Recht zur Aufrechnung hat der Käufer nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch ILLING PLASTICS anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, soweit der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
6. Gerät der Kunde mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Kunden nach Vertragsschluss schließen lassen und unseren Zahlungsanspruch gefährdet erscheinen lassen, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB zu. Wir sind dann auch berechtigt, sämtliche noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden fällig zu stellen.

V. LIEFERZEIT, VERZUG, HÖHERE GEWALT

1. Liefertermine gelten, wenn nichts anderes vereinbart, als freibleibend. Bei verspäteter Lieferung führt die schriftliche Mahnung des Kunden zum Verzug, wobei uns eine angemessene Nachfrist einzuräumen ist.
2. Die Lieferfrist beginnt, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Absendung der Auftragsbestätigung, setzt jedoch die Abklärung sämtlicher technischer Fragen sowie die Beibringung aller vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigabebescheinigungen etc. und die Leistung vereinbarter Abschlagszahlungen voraus.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Sie verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt, bei unverschuldeten Betriebsstörungen, im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt sonstiger unvorhergesehener, von ILLING PLASTICS nicht beeinflussbarer Hindernisse, die auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei Zulieferern eintreten. Beginn und Ende solcher Hindernisse wird ILLING PLASTICS in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.
4. Tritt Lieferverzug ein, kann uns der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Schadensersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach Abschnitt VIII dieser Bedingungen.
5. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat und kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist ILLING PLASTICS berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, bei Lagerung in eigenen Räumen mindestens 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat maximal 10% des Gesamtrechnungsbetrages zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem er in Annahmeverzug gerät. Weisen wir höhere Lagerkosten oder der Kunde niedrigere Lagerkosten nach, sind die tatsächlich entstandenen Lagerkosten zu ersetzen. Nach Ablauf einer zusätzlich von uns gesetzten Frist von 2 Wochen können wir vom Vertrag zurücktreten und über die Waren anderweitig verfügen.
6. Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 4 genannten Grenzen hinaus gehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der



groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

VI. VERSAND, GEFAHRÜBERGANG, VERPACKUNG, TEILLIEFERUNG

1. Sofern der Kunde keine bestimmte Versandart vorschreibt, werden Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer von ILLING PLASTICS bestimmt. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls ist ILLING PLASTICS berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigener Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
2. Mit Übergabe der Ware am Bestimmungsort geht die Gefahr auf den Kunden über.
3. Die Ware wird in handelsüblicher Verpackung geliefert.
4. Zu Teillieferungen ist ILLING PLASTICS in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen sind ebenfalls zulässig.

VII. ABRUFAUFTRÄGE, FORTLAUFENDE LIEFERUNGEN

1. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, nach billigem Ermessen selbst zu entscheiden.
2. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Mehrmenge darf ILLING PLASTICS zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

VIII. SACHMÄNGELHAFTUNG

1. Sachmängel sind unverzüglich, spätestens acht Werktage nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind - unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung - unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.
2. Im Falle berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie von uns verweigert, kann der Kunde nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.
3. Gibt der Kunde ILLING PLASTICS nicht unverzüglich Gelegenheit, sich von der Berechtigung der Beanstandung zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Materialproben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.
4. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 5 entsprechend.
5. Unsere weitergehende Haftung richtet sich nach Abschnitt IX dieser Verkaufsbedingungen.



IX. HAFTUNGSBEGRENZUNG, VERJÄHRUNG

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, auch unserer gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen, sind ausgeschlossen.
2. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Kunden gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Hiervon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Verjährung von Rückgriffsansprüchen nach § 478, 479 BGB. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

X. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Das Eigentum an der Ware behalten wir uns bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.
3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie eine Änderung seines Firmensitzes hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 2. und 3. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.
5. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist. Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren während der Dauer unserer Eigentumsrechte ordnungsgemäß und getrennt von andern Waren zu lagern.
7. Übersteigt der Wert der ILLING PLASTICS nach Ziffer 1 und Ziffer 5 zustehenden Sicherheiten den Nennbetrag unserer Forderung gegen den Kunden um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe der Sicherheit nach unserer Wahl verpflichtet.

XI. GÜTEN, MAßE, GEWICHTE

1. Güten und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen,



Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Beschaffenheitsangaben, Zusicherungen oder Garantien, ebensowenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen.

2. Der Gewichtsnachweis erfolgt nach Handelsgewichten. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.a. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

XII. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

1. Bei Lieferung ab Werk ist Erfüllungsort das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen der Geschäftssitz bzw. das Lager der DR ILLING PLASTICS GMBH. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl unser Geschäftssitz oder der Sitz des Kunden
2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Ansprüche aus Produkthaftung. Die Haager Kaufgesetze (EKG/EAG) sowie das UN Abkommen zum internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

XIII. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt.